

**Tarifvertrag
über die Gewährung von Zulagen
gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c MTV Angestellte**

vom 12. Mai 1980

**in der Fassung des Tarifvertrages zur weiteren Anpassung des Tarifrechts
an den Euro (Euro-TV)**

vom 30. Oktober 2001

Zwischen

der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V., vertreten durch
den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits,

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.
- Landesbezirk Hamburg -
- Landesbezirk Nord -

(ehemals:

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Bezirksverwaltung Hamburg -
- Bezirksverwaltung Nordwest - (nur für GKSS)

bzw.

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Landesverband Hamburg -)

andererseits

wird gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 6 MTV Angestellte folgender Tarifver-
trag geschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Zulagen

§ 1

Zulagen in Monatsbeträgen

(1) Zulagen in Monatsbeträgen erhalten:

	Monatsbetrag
1. Angestellte, die Desinfektionsarbeiten - mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung - ausüben	EUR 10,23
2. Angestellte, die bei Arbeiten mit gesundheitsschädigenden, ätzenden oder giftigen Stoffen der Einwirkung dieser Stoffe ausgesetzt sind, wenn sie im Kalendermonat durchschnittlich mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in Räumen oder mindestens ein Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit im Freien dieser Einwirkung ausgesetzt sind	EUR 12,78
3. Angestellte, die Versuchstiere in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr-, Versuchs- oder Untersuchungsanstalten pflegen, wenn sie bei der Pflege der Tiere mit diesen in unmittelbare Berührung kommen,	EUR 12,78
4. Pflegepersonen in psychiatrischen Krankenhäusern (Heil- und Pflegeanstalten) oder psychiatrischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen, Pflegepersonen in neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen, die ständig geisteskranken Patienten pflegen, Angestellte in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, Kliniken oder Abteilungen, die im EEG-Dienst oder in der Röntgendiagnostik ständig mit geisteskranken Patienten Umgang haben, Angestellte der Krankengymnastik, die überwiegend mit geisteskranken Patienten Umgang haben, sonstige Angestellte, die ständig mit geisteskranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeiten oder sie hierbei beaufsichtigen	EUR 15,34
5. Angestellte, die in großen Behandlungsbecken (nicht in Badewannen) Unterwassermassagen oder Unterwasserbehandlungen ausführen, wenn sie im Kalendermonat durchschnittlich mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit mit diesen Arbeiten beschäftigt sind,	EUR 10,23

- | | | |
|----|--|-----------|
| 6. | Angestellte als Sektionsgehilfen in der Human- oder Tiermedizin | EUR 15,34 |
| 7. | Angestellte, die in Leichenschauhäusern oder in Einrichtungen, die die Aufgaben von Leichenschauhäusern zu erfüllen haben, Leichen versorgen und herrichten | EUR 12,78 |
| 8. | Angestellte, die in Kühlhäusern, Kühlräumen oder Kühlwagen im Kalendermonat durchschnittlich arbeitstäglich mindestens zwei Stunden arbeiten, - sind den Angestellten Arbeiter unterstellt, so richten sich die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage nach den jeweils für die Arbeiter geltenden Vorschriften - | EUR 12,78 |
| 9. | Angestellte, die in Tropenkammern mit einer Temperatur von über 40 Grad C im Kalendermonat durchschnittlich arbeitstäglich mindestens zwei Stunden arbeiten, - sind den Angestellten Arbeiter unterstellt, so richten sich die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage nach den für die Arbeiter geltenden Vorschriften - | EUR 15,34 |
- (2) Voraussetzung für die Gewährung der Zulagen nach den Nrn. 1, 3 und 7 ist, daß die zulageberechtigende Tätigkeit regelmäßig und nicht nur in unerheblichem Umfange ausgeführt wird.
- (3) Beginnt die zulageberechtigende Tätigkeit nicht am Ersten, sondern im Laufe eines Kalendermonats, so ist in diesem Monat für jeden Kalendertag ab Beginn dieser Tätigkeit 1/30 des Monatsbetrages zu zahlen.
- (4) Die Zulage entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage weggefallen sind (§ 33 Abs. 3 MTV Angestellte).

§ 1a

Sonstige Zulagen

- (1) ¹ Für Arbeiten am Stromnetz unter Spannung, die nach den einschlägigen Vorschriften zulässig sind, erhalten die Angestellten Zulagen unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe, wie sie jeweils die Arbeiter ihres Arbeitgebers erhalten. ² Soweit ein Arbeitgeber im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages für diese Arbeiten an Angestellte höhere Zulagen zahlt, bleiben diese unberührt.
- (2) Sind in den Fällen des Absatzes 1 die Zulagen für die Arbeiter in Vom-Hundert-Sätzen des Lohnes bemessen, so richten sich die Zulagen der Angestellten nach der bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden höchsten Lohngruppe und Dienstzeitzulage.

Abschnitt II

Zulagen für Angestellte der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH, die Taucheinsätze durchführen

Vorbemerkungen:

Für die Anwendung dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Tauchen
Unter Tauchen ist der Aufenthalt oder die Arbeit von Menschen unter Überdruck zu verstehen.
2. Kompression
Kompression ist die planmäßige Steigerung des Drucks im Rahmen eines Taucheinsatzes.
3. Dekompression
Dekompression ist die planmäßige Minderung des Drucks im Rahmen eines Taucheinsatzes.
4. Isopression
Isopression ist die während eines Taucheinsatzes zur Verrichtung von Arbeiten (einschließlich der darin enthaltenen Pausen und Ruhezeiten) zur Verfügung stehende Phase ohne Druckänderung.
5. Druckkammersystem
Ein Druckkammersystem ist eine Anlage, die
 - mindestens aus 2 verbundenen oder koppelbaren Kammern besteht und
 - ein Umsteigen von Kammer zu Kammer unter Druck erlaubt.
6. Oberflächentauchen
[1] Oberflächentauchen ist eine Tauchmethode, bei der der Taucher von Normaldruck ausgehend, Tauchtätigkeiten bis in Tiefen von 50 m ausübt und bei der die Dekompressionszeit insgesamt nicht mehr als 75 Minuten beträgt.

[2] Tauchertätigkeiten in diesem Sinne sind Übungen und Arbeiten
 - a) im Tauchanzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät im Wasser,
 - b) im Tauchanzug mit Helm oder mit Tauchgerät im Wasser,
 - c) unter Überdruck in einer Druckkammer in Luft- oder Mischgas.

7. Vollsättigungstauchen

Vollsättigungstauchen ist eine Tauchmethode, die dadurch gekennzeichnet ist, daß

- der Tauchgang unter Zuhilfenahme eines Druckkammersystems durchgeführt wird und
- sich der Taucher dabei mehr als 24 Stunden unter Isopressionsbedingungen befindet und
- die Dekompressionszeit mehr als 75 Minuten beträgt.

8. Exkursionstauchen

Exkursionstauchen ist eine Tauchmethode, bei der der Taucher aus dem Zustand der Isopressionsphase eines Vollsättigungstaucheinsatzes vorübergehend auf ein höheres Druckniveau gebracht wird, wobei die Dekompressionszeit bis zum Wiedererreichen des Ausgangsdruckniveaus 75 Minuten nicht überschreitet. (Es handelt sich also hierbei um eine dem Oberflächentauchen vergleichbare Tauchmethode, mit dem Unterschied, daß der Tauchvorgang von einem höheren Druck als dem Normaldruck (1 bar) ausgeht.)

9. Teilsättigungstauchen

Teilsättigungstauchen ist eine Tauchmethode, bei der mit einem Druckkammersystem gearbeitet wird, wobei die Isopressionsphase kürzer als 24 Stunden ist und entweder die Dekompressionszeit mehr als 75 Minuten beträgt oder die Tauchtätigkeit in mehr als 50 m Tiefe ausgeführt wird.

§ 2

Zulagen für Oberflächentauchen

- (1) ¹ Angestellte, die Oberflächentaucheinsätze durchführen, erhalten eine Zulage, deren Höhe sich nach § 8 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulage (Erschwerniszulagenverordnung - EZuV) vom 26. April 1976, zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 25. Mai 1979, in der jeweils gültigen Fassung richtet.

² In einzelnen gilt folgendes:

1. Die Zulage für Tauchertätigkeit im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät im Wasser (Nr. 6 Buchst. a der Vorbemerkungen) beträgt je Stunde

EUR 1,70

2. Die Zulage für Tauchertätigkeiten im Taucheranzug mit Helm oder mit Tauchgerät im Wasser (Nr. 6 Buchst. b der Vorbemerkungen) beträgt je Stunde Tauchzeit bei einer Tauchtiefe

bis zu 5 m	EUR 7,38
von mehr als 5 m	EUR 8,98
von mehr als 10 m	EUR 11,22
von mehr als 15 m	EUR 14,43
von mehr als 20 m	EUR 17,63
von mehr als 25 m	EUR 20,84
von mehr als 30 m	EUR 24,05
von mehr als 35 m	EUR 27,25
von mehr als 40 m	EUR 30,46
von 45 bis 50 m	EUR 33,66

3. Die Zulage nach Ziff. 2 erhöht sich für Tauchertätigkeiten

a) in Strömung mit Stromschutz gleich welcher Art	um 15 %
b) in Strömung ohne Stromschutz	um 30 %
c) in Seewasserstraßen oder auf offener See	um 25 %
d) in Binnenwasserstraßen bei Lufttemperaturen von weniger als + 3 Grad C	um 25 %

4. Die Zulage für Tauchertätigkeiten unter Überdruck in einer Druckkammer in Luft oder Mischgas (Ziff. 6 Buchst. a der Vorbemerkungen) beträgt je Stunde 1/3 der Sätze nach Ziff. 2.

- (2) Als Tauchzeit gilt

bei Tauchtätigkeiten

die Zeit

a) im Taucheranzug ohne Helm oder Taucheranzug im Wasser (Ziff. 6 Buchst. a der Vorbemerkungen),	im Wasser
b) im Taucheranzug mit Helm oder mit Tauchgerät im Wasser (Ziff. 6 Buchst. b der Vorbemerkungen),	des Anschlusses an eine Atemgasversorgung
c) unter Überdruck in einer Druckkammer in Luft oder Mischgas (Ziff. 6 Buchst. c der Vorbemerkungen),	vom Beginn der Kompression bis zum Ende der Dekompression.

- (3) Als Strömung im Sinne von Abs. 1 Ziffer 3 gelten nur Strömungsgeschwindigkeiten von mehr als 0,2 m/sec.

§ 3

Zulage für Vollsättigungstauchen

- (1) Angestellte, die Taucheinsätze unter Vollsättigungstauchbedingungen durchführen, erhalten
- a) für die Dauer der Isopression(en) eine Zulage in Höhe von 1/4 Überstundenvergütung der Vergütungsgruppe V c, multipliziert mit dem jeweiligen Tiefenfaktor, der sich aus der anliegenden Tabelle für das während der Isopressionsphase(n) gehaltene Druckniveau ergibt. Die Zeit(en) der Kompression(en) gelten bei der Berechnung der Zulage als Isopressionszeit; maßgebend ist hierbei jeweils das Druckniveau der sich an die Kompression anschließenden Isopression.
 - b) für die Dauer der Dekompression(en) bis einschließlich 24 Stunden nach Wiedererreichen des Normaldrucks eine Zulage in Höhe von 1/4 Überstundenvergütung der Vergütungsgruppe V c, multipliziert mit dem Tiefenfaktor, der sich aus der anliegenden Tabelle für das Druckniveau ergibt, das der Hälfte des während des gesamten Vollsättigungstaucheinsatzes erreichten maximalen Isopressionsdruckes entspricht.
- (2) ^[1] Angestellte, die während Vollsättigungstaucheinsätzen den nachstehenden besonderen Erschwernissen ausgesetzt sind, erhalten eine weitere Zulage in Höhe der Überstundenvergütung der Vergütungsgruppe V c, multipliziert mit dem Tiefenfaktor, der sich aus anliegender Tabelle für das Druckniveau während der Isopressionsphase(n) ergibt. ² Der so ermittelte Betrag wird mit dem nachstehenden, jeweils zutreffenden Zuschlagsfaktor multipliziert:
- a) Tauchertätigkeiten mit Atemgerät bei Taucheinsätzen in offener See 1,5
 - b) Tauchertätigkeiten mit Atemgerät bei Taucheinsätzen in Druckkammersystemen 1,0
 - c) Tauchertätigkeiten ohne Atemgerät bei Taucheinsätzen in offener See 1,25
 - d) Tauchertätigkeiten ohne Atemgerät bei Taucheinsätzen in Druckkammersystemen 0,5.
- ^[2] Diese Zulage wird gewährt für die Zeit vom Beginn bis zum Abschluß der vorgenannten Tauchertätigkeiten.
- (3) Als Tauchertätigkeiten im Sinne von Abs. 2 Buchst. d gelten nicht die mit der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des Druckkammersystems verbundenen Tätigkeiten (z.B. das Bedienen und Überwachen von Anlagen und Instrumenten) oder Verrichtungen, die der Sicherheit der Taucher dienen (z.B. Fahren von Dekompressionsprofilen), sondern nur solche Arbeiten und Übungen, die hierüber hinausgehen (z.B. Durchführung von Schweißversuchen oder andere Arbeiten mit vergleichbaren Belastungen).

§ 4

Zulage für Exkursionstauchen

- (1) [1] Angestellte, die Exkursionstauchgänge durchführen, erhalten eine Zulage in Höhe von 1/4 Überstundenvergütung der Vergütungsgruppe V c, multipliziert mit dem Tiefenfaktor, der sich aus der anliegenden Tabelle für die größte während des Exkursionstauchgangs erreichte Tiefe ergibt.

[2] Diese Zulage wird für die Dauer des Exkursionstauchgangs anstelle der Zulage gem. § 3 Abs. 1 gezahlt, und zwar beginnend mit dem Verlassen des Isopressionsniveaus der Vollsättigung bis zum Wiedererreichen dieses Isopressionsniveaus.

- (2) [1] ¹ Angestellte, die während Exkursionstauchgängen den nachstehenden besonderen Erschwernissen ausgesetzt sind, erhalten eine weitere Zulage in Höhe der Überstundenvergütung der Vergütungsgruppe V c, multipliziert mit dem Tiefenfaktor, der sich aus der anliegenden Tabelle für die größte erreichte Einsatztiefe ergibt. ² Der so ermittelte Betrag wird mit dem nachstehenden, jeweils zutreffenden Zuschlagsfaktor multipliziert:

- | | |
|---|------|
| a) Tauchertätigkeiten mit Atemgerät bei Taucheinsätzen
in offener See | 2,5 |
| b) Tauchertätigkeiten mit Atemgerät bei Taucheinsätzen
in Druckkammersystemen | 1,5 |
| c) Tauchertätigkeiten ohne Atemgerät bei Taucheinsätzen
in offener See | 2,0 |
| d) Tauchertätigkeiten ohne Atemgerät bei Taucheinsätzen
in Druckkammersystemen | 1,0. |

[2] Diese Zulage wird gewährt für die Zeit vom Beginn bis zum Abschluß der vorgenannten Tauchertätigkeiten.

- (3) § 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Zulage für Teilsättigungstauchen

- (1) Angestellte, die Teilsättigungstaucheinsätze durchführen, erhalten:
- a) für die Dauer der Isopression(en) eine Zulage in Höhe von 1/2 Überstundenvergütung der Vergütungsgruppe V c, multipliziert mit dem jeweiligen Tiefenfaktor, der sich aus der anliegenden Tabelle für das während der Isopressionsphase(n) gehaltene Druckniveau ergibt. Die Kompressionszeit gilt bei der Berechnung der Zulage als Isopressionszeit, wobei das Druckniveau der an die Kompression anschließenden Isopression maßgebend ist;
 - b) für die Dauer der Dekompression(en) bis einschl. 12 Stunden nach Wiedererreichen des Normaldrucks eine Zulage in Höhe von 1/2 Überstundenvergütung der Vergütungsgruppe V c, multipliziert mit dem Tiefenfaktor, der sich aus der anliegenden Tabelle für das Druckniveau ergibt, das der Hälfte des während des Teilsättigungstaucheinsatzes erreichten maximalen Isopressionsdruckes entspricht.
- (2) ^[1] Angestellte, die während Teilsättigungstaucheinsätzen den nachstehenden besonderen Erschwernissen ausgesetzt sind, erhalten eine weitere Zulage in Höhe der Überstundenvergütung der Vergütungsgruppe V c, multipliziert mit dem Tiefenfaktor, der sich aus der anliegenden Tabelle für das Druckniveau während der Isopressionsphase(n) ergibt. ² Der so ermittelte Betrag wird mit dem nachstehenden, jeweils zutreffenden Zuschlagsfaktor multipliziert:
- | | |
|---|------|
| a) Tauchertätigkeiten mit Atemgerät bei Taucheinsätzen
in offener See | 5,0 |
| b) Tauchertätigkeiten mit Atemgerät bei Taucheinsätzen
in Druckkammersystemen | 3,0 |
| c) Tauchertätigkeiten ohne Atemgerät bei Taucheinsätzen
in offener See | 4,0 |
| d) Tauchertätigkeiten ohne Atemgerät bei Taucheinsätzen
in Druckkammersystemen | 2,0. |
- ^[2] Diese Zulage wird gezahlt für die Zeit vom Beginn bis Abschluß der vorgenannten Tauchertätigkeiten.
- (3) § 3 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 6

Zulagen bei Übergang von Teil- auf Vollsättigung

Wird während eines Einsatzes von Vollsättigung auf Teilsättigung oder umgekehrt übergegangen, so gelten für die Dauer der Vollsättigung die Zulagen gem. § 3 und für die Dauer der Teilsättigung die Zulagen gem. § 5.

§ 7

Zulage für sonstige zusätzliche Erschwernisse

[1] Angestellte, die Taucheinsätze durchführen, bei denen künstliche Atemgase verwendet werden, erhalten neben den Zulagen nach §§ 3 bis 5 eine weitere Zulage in Höhe von 1/5 Überstundenvergütung der Vergütungsgruppe V c, die mit dem Tiefenfaktor zu multiplizieren ist, der sich aus der beigefügten Tabelle für die jeweilige, im Falle der Dekompression für die mittlere Tiefe (arithmetisches Mittel) ergibt, sofern eine oder beide der nachstehenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) mangels Sprachentzerrung ist es dem Taucher nicht möglich, sich sprachlich verständlich zu machen;
- b) während Ruhe- und Dekompressionszeiten können keine normalen Behaglichkeitsbedingungen hergestellt werden.

[2] Die Zulage wird gezahlt für die Zeiten, während denen die in a) und/oder b) genannten Voraussetzungen vorliegen.

Protokollerklärung zu § 7 Buchst. b:

¹ Normale Behaglichkeitsbedingungen sind hergestellt, wenn die Umgebungstemperaturen und die relative Feuchte in den Aufenthaltskammern so eingestellt werden können, daß die Temperaturen im Aufenthaltsbereich der Taucher um nicht mehr als 1 Grad C von der Solltemperatur abweichen und die relative Feuchte im Aufenthaltsbereich der Taucher nicht mehr als 10 % (absolut) von der vorgegebenen Sollfeuchte differiert. ² Die jeweiligen Sollwerte werden vom Taucherarzt festgelegt.

§ 8

Berechnungsgrundlage

¹ Die Zulagen nach §§ 2 bis 7 werden nach Stunden berechnet. ² Die Zeiten sind für jeden Kalendertag zu ermitteln, und das Ergebnis ist aufzurunden. ³ Zeiten bis zu 30 Minuten werden auf eine halbe Stunde, Zeiten von mehr als 30 Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet.

Abschnitt III

Gemeinsame Vorschriften

§ 9

Zusammentreffen von Ansprüchen

- (1) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Zulagen nach diesem Tarifvertrag vor, wird jeweils nur die höchste Zulage gezahlt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Wird für eine Tätigkeit, für die eine Zulage nach diesem Tarifvertrag zusteht, eine Zulage nach § 33 Abs. 1 Buchst. a MTV Angestellte gezahlt, so wird die Zulage nach diesem Tarifvertrag nur insoweit gewährt, als sie die Zulage nach § 33 Abs. 1 Buchst. a MTV Angestellte übersteigt.
- (3) Neben den Zulagen nach diesem Tarifvertrag werden bei gegebenen Voraussetzungen die Zulagen der Protokollerklärungen Nr. 1 zu den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. VI der Anlage 1 b zum MTV Angestellte gewährt.

§ 10

Zahlung der Zulagen

Die Zulagen nach diesem Tarifvertrag sind spätestens mit der Vergütung für den übernächsten Monat (§ 36 Abs. 1 MTV Angestellte) zu zahlen.

§ 11

Besitzstandswahrung

Erhalten Angestellte im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages für eine Tätigkeit, für die in § 1 eine Zulage vereinbart ist, eine höhere Zulage als die nach § 1, so erhalten sie während des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnisses die höhere Zulage für die Dauer der Ausübung der Tätigkeit weiter.

§ 12

Schlußvorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt der Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c MTV Angestellte vom 10. Mai 1974 außer Kraft.

§ 13

Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Hamburg, den 12. Mai 1980

Anlage

zu Abschnitt II des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gem. § 33 Abs. 1 Buchst. c MTV Angestellte vom 12. Mai 1980

Tabelle

Tiefenfaktor für Vollsättigungs-, Exkursions- oder Teilsättigungstauchgang

Tiefe	Tiefenfaktor
-------	--------------

- a) Bei der Verwendung von Stickstoff/Sauerstoff-Atmosphäre während der Isopressionsphase gelten einheitlich für die Kompressions-, Isopressions- und Dekompressionsphase folgende Tiefenfaktoren:

bis zu 15 m	1
bis zu 20 m	1,1
bis zu 25 m	1,2
bis zu 30 m	1,3
bis zu 35 m	1,4
bis zu 40 m	1,5
bis zu 45 m	1,6
bis zu 50 m	1,7.

- b) Bei der Verwendung von heliumhaltiger Atmosphäre während der Isopressionsphase gelten einheitlich für die Kompressions-, Isopressions- und Dekompressionsphase folgende Tiefenfaktoren:

bis zu 50 m	1
bis zu 70 m	1
bis zu 90 m	1,1
bis zu 110 m	1,2
bis zu 130 m	1,3
bis zu 150 m	1,4
bis zu 175 m	1,5
bis zu 200 m	1,6
bis zu 225 m	1,7
bis zu 250 m	1,8
bis zu 275 m	1,9
bis zu 305 m	2
bis zu 330 m	2,1
bis zu 360 m	2,2
bis zu 390 m	2,3
bis zu 420 m	2,4
bis zu 450 m	2,5
bis zu 485 m	2,6
bis zu 520 m	2,7
bis zu 555 m	2,8
bis zu 590 m	2,9
über 590 m	3.

Le e r s e i t e